

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde betreffend Abweichungen Norwegens von bestimmten Merkmalen des in Ziffer 18wb des Anhangs XXI zum EWR-Abkommen genannten Rechtsakts, der Verordnung (EU) Nr. 88/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung

(2013/C 220/14)

Die Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen, in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten und in Ziffer 18w des Anhangs XXI zum EWR-Abkommen genannten Fassung („Verordnung (EG) Nr. 452/2008“) ⁽¹⁾, findet auf die Erstellung von Statistiken in drei spezifischen Bereichen Anwendung. Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 sieht, falls erforderlich, begrenzte Ausnahmeregelungen und Übergangszeiten vor.

Die Verordnung (EU) Nr. 88/2011 der Kommission vom 2. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Statistiken über die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, in der durch das Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten und in Ziffer 18wb des Anhangs XXI zum EWR-Abkommen genannten Fassung („Verordnung (EG) Nr. 88/2011“) ⁽²⁾, regelt die Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 im Hinblick auf die Erfassung, Übermittlung und Verarbeitung statistischer Daten in Bereich 1, der sich auf die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung erstreckt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 Ausnahmeregelungen im Hinblick auf Anträge von Island, Liechtenstein und Norwegen gewähren.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 452/2008 hat Norwegen Abweichungen von bestimmten Merkmalen in Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 88/2011 beantragt.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat bis zum 31. Dezember 2013 im Einklang mit der Stellungnahme des EFTA-Ausschusses für Statistik die folgenden Abweichungen von den Merkmalen in Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 88/2011 gewährt:

	Tabellen und Aufschlüsselung
NORWEGEN	— Zahl der Abschlüsse im ISCED-Bereich 6, engerer Bildungsbereich (zweistellige Ebene), Wissenschaft (ISC4) (Zeilen A14-A17, A47-A50 und A80-A83 in Spalten 12-13), in Tabelle GRAD5
	— Zahl der Schüler/Studierenden im ISCED-Bereich 0 (Erfassungsbereich wie für Statistiken über Lehrkräfte) (Spalte 2 und Zeilen C1-C3) in Tabelle PERS_ENRL2
	— Zahl der Schüler/Studierenden in allen ISCED-Bereichen (Erfassungsbereich wie für Statistiken über Lehrkräfte) nach Art der Bildungseinrichtung (Zeilen C1-C3) in Tabelle PERS_ENRL2

⁽¹⁾ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 125/2008 (ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 118, und EWR-Beilage Nr. 79 vom 18.12.2008, S. 27), in Kraft getreten am 8. November 2008.

⁽²⁾ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 159/2011 (ABl. L 76 vom 15.3.2012, S. 46, und EWR-Beilage Nr. 15 vom 15.3.2012, S. 52), in Kraft getreten am 3. Dezember 2011.

	Tabellen und Aufschlüsselung
	— Zahl der Lehrer im ISCED-Bereich 0 (Spalte 2) in Tabelle PERS1
	— Zahl der Lehrer im ISCED-Bereich 0 (Vollzeit, Teilzeit und Vollzeitäquivalente) in privaten Bildungseinrichtungen (Spalte 2) in Tabelle PERS1
	— Zahl der Lehrer im ISCED-Bereich 3 und nach Ausrichtung des Bildungsgangs (Spalten 7-8; Vollzeit, Teilzeit und Vollzeitäquivalente) in Tabelle PERS1
	— Zahl der Lehrer im ISCED-Bereich 4 (Spalte 11) und nach Ausrichtung des Bildungsgangs (Spalten 12-13; Vollzeit, Teilzeit und Vollzeitäquivalente) in Tabelle PERS1
	— Zahl der Hochschullehrer im ISCED-Bereich 5B (Spalte 17; Vollzeit, Teilzeit und Vollzeitäquivalente) in Tabelle PERS1
	— Zahl der Lehrer in allen ISCED-Bereichen in privaten Bildungseinrichtungen (Zeilen A50-A53) in Tabelle PERS1
	— Ausgaben von Haushalten für Bildungseinrichtungen in Tabelle FINANCE1 (Zeilen H1, H4, H5, H18 und H20)
	— Ausgaben anderer privater Bildungseinheiten für Bildungseinrichtungen in Tabelle FINANCE1 (Zeilen E1, E4, E5, E10, E11, E12 und E20)
	— Ausgaben für Hilfsdienste in öffentlichen Bildungseinrichtungen in Tabelle FINANCE2 (Zeile X30)